

schaften, bei Verletzungen des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Tonkunst in allen Fällen ein Gutachten Sachverständiger einzufordern, besteht nicht; wenn aber überhaupt ein solches Gutachten für wünschenswert und erforderlich erachtet wird, so sollen vorzugsweise gerade die Sachverständigen-Kammern um Erstattung dieser Gutachten ersucht werden. Beide Kammern gehören zu den »öffentlich bestellten Sachverständigen«, und in dieser Beziehung hat sowohl die Zivilprozessordnung im § 369, als auch die Strafprozessordnung im § 73 die Bestimmung getroffen, daß, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann als Sachverständige gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern.

In seiner allgemeinen Verfügung vom 5. Juli 1882 (Just.-Min.-Bl. 1882, S. 199) hatte denn auch der preussische Herr Justizminister ausdrücklich Veranlassung genommen, den sämtlichen preussischen Justizbehörden zu empfehlen, in Prozessen wegen Nachdrucks nicht das Gutachten einzelner Personen, sondern das Gutachten der Sachverständigen-Vereine einzuholen, falls nicht etwa besondere Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen. Mit vollem Recht hat damals der Herr Justizminister hervorgehoben, daß die als Sachverständige zugezogenen Einzelpersonen häufig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht besitzen oder mit der Urheberrechtsgesetzgebung überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise bekannt seien, und durchaus zutreffend wird auch bereits in der Begründung des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 ausgeführt, daß die eigentümliche Natur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck und Nachbildung von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben solle, eine Fülle technischer, litterarischer, musikalischer und buchhändlerischer Erfahrung, sowie eine genaue Bekanntschaft mit der Nachdrucksgesetzgebung erfordere. »Nur bei einem Vereine, welcher aus den verschiedenen bei der Nachdrucksgesetzgebung wesentlich interessierenden Berufsklassen der Gelehrten, Schriftsteller und Buchhändler zusammengesetzt ist, wird es möglich, diese Erfordernisse vereinigt zu finden. Ueberdies bieten die ständigen Vereine den Vorzug, daß sich bei ihnen durch die fortdauernde Beschäftigung mit der Materie feste Prinzipien und eine konstante Praxis bilden, so daß Schwankungen und Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle möglichst vorgebeugt wird.«

Alles dies gilt auch heute noch, und zwar nach dem Inkrafttreten der neuen Urheberrechtsgesetzgebung in ganz besonders erhöhtem Maße. Nur schwer wird es den Gerichten und Staatsanwaltschaften gelingen, für die Beurteilung der einzelnen Verletzungen des litterarischen oder musikalischen Urheberrechts stets den geeigneten Einzel-Sachverständigen ausfindig zu machen; gerade jetzt unter der Herrschaft des neuen Gesetzes würden sie oft genug die Erfahrung machen müssen, daß die Begutachtung durch einzelne Personen nicht minder den Sachen, als auch den Parteien zum Schaden gereicht. Es kann daher den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Interesse einer sachgemäßen und möglichst schnellen Erledigung der Nachdrucksprozesse auch jetzt nur dringend empfohlen werden, in allen Fällen, wo überhaupt eine Begutachtung der Sache durch Sachverständige erforderlich erscheint, das Gutachten der Sachverständigen-Kammern einzuholen, zumal dieselben nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1881 zu den »kollegialen Fachbehörden« im Sinne des § 255 der Strafprozessordnung gehören, das Gericht also in Strafsachen den Vorsitzenden der Kammern stets ersuchen kann, eines der Mitglieder der letzteren mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

Im übrigen mag hier noch auf die Vorschrift des § 49

Abf. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 verwiesen werden, welche dahin geht, daß die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden sollen.

II. Das Schiedsrichteramt dürfen die Sachverständigen-Kammern nur auf Anrufen der Beteiligten, d. h. auf Anrufen beider Parteien, nicht auf Grund einseitigen Antrages einer Partei ausüben.

Die Verhandlungen und Entscheidungen der Sachverständigen-Kammern dürfen sich nur erstrecken:

1. auf Schadenersatzansprüche,
2. auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen,
3. auf die Zuerkennung des im § 43 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 bezeichneten Rechtes, statt der Vernichtung der Exemplare und Vorrichtungen die Uebernahme der letzteren gegen eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Die Anträge der Beteiligten, durch die eine Kammer gemäß § 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind nach § 9 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern vom 13. September 1901 dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer in beglaubigter Form einzureichen, und zwar müssen in den Anträgen die einzelnen Punkte, über die ein Schiedsspruch der Kammer gewünscht wird, einzeln aufgeführt und zugleich die bereits entstandenen Verhandlungen sowie die zu vergleichenden Gegenstände übersendet werden.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt auch hier, sobald der Antrag auf Erteilung eines Schiedsspruches an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen ein oder zwei Berichterstatter, die ihm sodann eine schriftliche Bearbeitung der Sache vorzulegen haben, worauf die Beschlußfassung der Kammer auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit erfolgt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden auch hier den Ausschlag. An jedem Schiedsspruch müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Die beschlossenen Schiedssprüche werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Schiedsspruch teilgenommen haben, unterschrieben, mit dem Siegel der Kammer versehen und den Parteien zugestellt. An Gebühren für den Schiedsspruch ist die Kammer auch hier befugt, den Betrag von dreißig bis zu dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von den Parteien der Kammer sofort nach Eingang des Schiedsspruches kostenfrei zu übersenden.

Im Interesse der Vereinfachung und der Beschleunigung des Verfahrens kann den Parteien nicht dringend genug empfohlen werden, ihre Rechtsstreitigkeiten in Nachdrucksachen öfter, als dies bisher zu geschehen pflegt, durch einen Schiedsspruch der Sachverständigen-Kammern entscheiden zu lassen. Streitigkeiten, die zu ihrer Erledigung im gerichtlichen Verfahren, namentlich wenn von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht wird, nicht selten Jahre gebrauchen, können durch Anrufen der schiedsrichterlichen Thätigkeit der Sachverständigen-Kammern oft in wenigen Monaten entschieden werden.

So treten die altbewährten preussischen Sachverständigen-Vereine unter dem neuen, ihre Eigenschaft als amtliche Organe schärfer bezeichnenden Namen der Sachverständigen-Kammern in eine neue Periode ihrer seit mehr denn sechzig Jahren erprobten Thätigkeit.

Wie bisher werden sie auch unter der Herrschaft des neuen Urheberrechtsgesetzes es sich angelegen sein lassen, für die praktische Anwendung des letzteren feste Prinzipien